

Statuten

Basel den, 19.03.2021

Art. 1 Name, Sitz

Unter dem Namen «Familiengärtner-Verein Klosterfiechten» (FGV Klosterfiechten) besteht, mit Sitz in Basel, ein Verein im Sinne des Zivilgesetzbuches Art. 60 ff.

Art. 2 Zweck

Der Verein bezweckt, die Interessen seiner Mitglieder zu wahren sowie alle Bemühungen, um die Förderung und Sicherung der Basler Familiengärten nach Kräften zu unterstützen. Der Verein ist Mitglied des Zentralverbandes der Familiengärtner-Vereine Basel. Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.

Art. 3 Haftpflicht

Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet nur das Vereinsvermögen. Jede persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

Art. 4 Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft entsteht obligatorisch durch pachtweise Übernahme eines Familiengartens in einem dem Verein zugehörigen Areale.

Die Mitgliedschaft erlischt mit der Kündigung des Pachtvertrages. Gleichzeitig fällt auch jeder Anspruch auf das Vereinsvermögen dahin.

Gegenüber Mitgliedern, die statutenwidrige oder den Verein schädigende Handlungen begehen oder sich Vereinsbeschlüssen oder Weisungen des Vorstandes widersetzen, kann der Vorstand gemäss Artikel 1.5.3 der «Familiengartenordnung» den Gartenentzug bei der Stadtgärtnerei beantragen.

Jedes Mitglied erhält vom Verein zwei Ausweiskarten.

Art. 5 Organisation

Die Organe des Vereins sind:

- a) die Generalversammlung
- b) die Geschäftsprüfungskommission
- c) der Vorstand

Art. 6 Generalversammlung

Die Generalversammlung (GV) ist das oberste Organ des Vereins. Ihr sind folgende Befugnisse übertragen:

- a) Genehmigung des Protokolls der letzten Versammlung
- b) Genehmigung von Jahresbericht und Jahresrechnung, Kenntnisnahme der Geschäftsprüfungskommission
- c) Entlastung des Vorstandes
- d) Wahl auf die Dauer von drei Jahren:
 - des Vorstandes (Präsident/Co-Präsidenten und Kassier sind einzeln zu wählen)
 - der Geschäftsprüfungskommission
 - der Delegierten in den Zentralverband
- e) Festsetzung des Mitgliederbeitrages, der Vorstandsentschädigung sowie Genehmigung des Budgets
- f) Beschlussfassung über Anträge von Mitgliedern, des Vorstandes, der Geschäftsprüfungskommission sowie über allfällige Arealunterhaltsarbeiten
- g) Beschluss über Statutenrevision, Auflösung des Vereins.

Die ordentliche Generalversammlung findet alljährlich spätestens Mitte März statt. Sie wird vom Vorstand unter Bekanntgabe der Tagesordnung und wenigstens 14 Tage vor ihrer Durchführung einberufen.

Einladungen per E-Mail sind gültig.

Anträge von Mitgliedern sind spätestens drei Wochen vor der Versammlung schriftlich beim Präsidenten einzureichen

Statuten

Basel den, 19.03.2021

Über den Versammlungsverlauf ist ein Protokoll zu führen, welches an der darauffolgenden Versammlung zur Genehmigung vorzulegen ist.

Wahlen und Abstimmungen erfolgen in der Regel offen. Sie sind jedoch geheim vorzunehmen, wenn dies aus der Versammlung von 10% der Anwesenden gewünscht wird.

Für alle Beschlüsse gilt einfache Stimmenmehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet der Vorsitzende durch Stichentscheid.

Wiedererwägungsanträge bedürfen der Zustimmung von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder. Eine ausserordentliche Generalversammlung findet statt, wenn dringende Geschäfte dies erfordern oder es die Geschäftsprüfungskommission oder ein Fünftel der Mitglieder schriftlich und unter Angabe der zu behandelnden Geschäfte verlangen. Dem Begehren ist innert zwei Monatsfrist zu entsprechen.

Art. 7 Vorstand *

Zur Führung der laufenden Geschäfte wird von der GV ein Vorstand gewählt. Er besteht aus: Präsident, Vizepräsident, Kassier, Sekretär, Materialverwalter und zwei Beisitzern (Regieleiter).

**Anstelle von einem Präsidenten und zur Abfederung der Arbeitsbelastung können auch zwei Co-Präsidenten eingesetzt werden. Wichtig ist, dass die Co-Präsidenten mit einer gemeinsamen Stimme im Vorstand, wie bei einem Präsidenten vertreten sind.

Je nach Erfordernis kann der Vorstand durch Beschluss der GV erweitert werden.

Der Vorstand hat für die Durchführung der Vereinsbeschlüsse zu sorgen und die Interessenseiner Mitglieder zu wahren. Er ist beschlussfähig, wenn vier seiner Mitglieder anwesend sind. Über seine Sitzungen ist Protokoll zu führen. Auf ausdrückliches Begehren von vier Vorstandsmitgliedern hat der Präsident/oder der leitende Co-Präsident innert 14 Tagen eine Vorstandssitzung einzuberufen.

Der Vorstand kann in eigener Kompetenz über einen nicht budgetierten Ausgabenbetrag von höchstens Fr. 2000.– pro Fall verfügen, ausgenommen Warenbestellungen. Für höhere Beträge bedarf es der Zustimmung der GV.

Der Vorstand verfügt über alle Kompetenzen, die nicht von Gesetzes wegen oder gemäss diesen Statuten einem anderen Organ übertragen sind.

Der Präsident/oder der leitende Co-Präsident leitet die Vereins- und Vorstandssitzungen. Er erstattet der GV einen Jahresbericht. Er vertritt den Verein nach innen und aussen.

Sofern kein Vorstandsmitglied mündliche Beratung verlangt, ist die Beschlussfassung auf dem Zirkularweg (auch E-Mail) gültig.

Der Vizepräsident vertritt den Präsidenten/oder die Co-Präsidenten im Verhinderungsfall.

Der Kassier führt das Rechnungs- und Kassawesen. Er haftet für die ihm anvertrauten Gelder. Im Bank- und Postcheckverkehr zeichnen Präsident/oder der leitende Co-Präsident und Kassier kollektiv.

Dem Sekretär obliegt die Erledigung der Korrespondenz, die Abfassung der Protokolle sowie der Vereinsberichte für den «Gartenfreund».

Der Materialverwalter ist für den Materialverkauf verantwortlich und haftet für die einkassierten Gelder, die auf Monatsende dem Kassier abzuliefern sind. Die Preise werden vom Vorstand festgelegt. Die Entschädigung des Materialverwalters bestimmt die Generalversammlung.

Die Beisitzer werden mit besonderen Aufgaben betraut.

* Zusatz: Der Vorstand erhält eine Pauschal-Entschädigung, über die Beiträge bestimmt die Generalversammlung. Neu GV-Beschluss vom 16. März 2018

** Neu GV-Beschluss vom 30. Mai 2020

Statuten

Basel den, 19.03.2021

Art. 8 Geschäftsprüfungskommission

Sie besteht aus zwei Mitgliedern und einem Suppleanten. Sie ist Geschäfts- und Rechnungsprüfungskommission. Jedes Jahr scheidet das amtsälteste Mitglied aus. Die Mitglieder sind wieder wählbar.

Über den Befund hat sie der GV alljährlich Bericht zu erstatten.

Art. 9 Zentralverband, Delegierte

Der Verein ist berechtigt, eine durch die Verbandsstatuten festgelegte Anzahl Delegierte in den Zentralverband der Basler Familiengärtner-Vereine abzuordnen. Die Delegierten werden von der Generalversammlung gewählt und haben jeweils an der ordentlichen Generalversammlung über die Verbandstätigkeit zu berichten.

Art. 10 Finanzielles

Die zur Erreichung des Vereinszweckes notwendigen Barmittel werden aufgebracht durch

- a) Mitgliederbeiträge
 - b) Erlös aus Materialvermittlung (Materialdepot)
 - c) staatliche Subventionen und Zuwendungen.
- Der Mitgliederbeitrag wird von der GV festgesetzt.

Der Mitgliederbeitrag ist dem Verein jeweils bis zum 30. Juni zu entrichten. Kommt ein Mitglied seinen finanziellen Vereinsverpflichtungen nicht nach kann dies den Gartenentzug zur Folge haben («Familien-garten-Ordnung», Ziff. 1.5.4).

Das Vereinsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

Art. 11 Regiearbeiten

Für Regiearbeiten können Mitglieder ihren Fähigkeiten entsprechend aufgeboden werden, wofür eine Entschädigung bezahlt wird.

Art. 12 Arealschlüssel

** entfällt, hat nach neuem Schliessplan keine Gültigkeit mehr!

Art. 13 Statuten

Eine Statutenänderung kann an einer GV nur beschlossen werden, wenn eine solche in den Traktanden vorgesehen ist. Für eine Änderung ist eine Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder erforderlich.

Art. 14 Bewachung

Die Bewachung des Areals wird vom Vorstand nach seinem Ermessen angeordnet.

Art. 15 Überlassen des Wochenendhäuschens

Bei gelegentlichem Überlassen des Wochenendhäuschens an Dritte müssen diese im Besitze des Ausweises des Pächters sein.

Art. 16 Ruhezeiten

Die Nachtruhe dauert von 22.00 – 07.00 Uhr.

** Neu GV-Beschluss vom 30. Mai 2020

Statuten

Basel den, 19.03.2021

Art. 17 Lärmende Arbeiten *

Betriebszeiten für Motoren und lärmige Arbeiten im Sommerhalbjahr vom 2. Mai bis 30. September:

Montag– Samstag 08.00–12.00 Uhr

Montag– Freitag 17.00 –19.00 Uhr

Betriebszeiten im Winterhalbjahr vom 1. Oktober bis 30. April: Laut Familiengartenordnung (FGO)

Lärmende Arbeiten sind an Sonn- und Feiertagen untersagt.

Art. 18 Musikgeräte

Die Benützung von Musikgeräten ist nur innerhalb des Häuschens, bei geschlossenen Fenstern und Türe, in Zimmerlautstärke gestattet.

Art. 19 Feuer und Rauch

Die Belästigung der Nachbarschaft durch Rauch oder Gestank ist möglichst zu vermeiden («Familien- garten- Ordnung», Ziff. 3.7.4).

Art. 20 Auflösung des Vereins

Diese erfolgt, wenn der Eigentümer sämtliches Pachtland für anderweitige Zwecke entzieht oder infolge Fusion mit einem anderen Verein. Wird die Auflösung seitens der Mitglieder verlangt, so sind für einen entsprechenden Beschluss die Zustimmung von drei Viertel, der an der Versammlung anwesenden Mitglieder notwendig. Bei einer Auflösung ist das Inventar Best möglichst zu veräussern. Der Erlös nebst allfälligem Kassensaldo wird nach Abzug aller Unkosten dem Zentralverband zur Aufbewahrung überwiesen. Sollte den Mitgliedern innerhalb von fünf Jahren nach der Auflösung Gelegenheit geboten werden, ein neues Areal anzutreten, so stündet der Betrag wieder zur Verfügung, um den Verein weiter gedeihen zu lassen. Fehlt diese Voraussetzung, so bleibt das Geld dem Zentralverband überlassen. Allenfalls verbleibende Subventionsgelder sind der Stadtgärtnerei gemäss deren Weisung zurückzuerstatten.

Diese Statuten wurden an der ordentlichen Generalversammlung vom 19. März 2021 genehmigt. Sie ersetzen die Statuten vom 2. März 1974.

Familiengärtner-Verein Klosterfiechten

Das Co-Präsidium

Der Sekretär

Cornelia Hofmann

Gion Conrad

Anita Tüscher

* Neu GV-Beschluss vom 19. März 2021